

Eröffnungsbeschluss

In dem Verfahren

— Antragsteller, —

gegen

Bundesparteitag 2021.1 der Piratenpartei Deutschland

Pflugstr. 9a, 10115 Berlin

vorstand@piratenpartei.de

Vertreten durch

Muss vom Bundesvorstand noch benannt werden

— Antragsgegner, — Aktenzeichen SGdL-08-21-H

wegen

Widerspruch gegen die Wahlen zur Entlastung des Bundesvorstands 14 auf dem Bundesparteitag vom 08.05.2021 bis 29.05.2021 und diese für nichtig zu erklären,

hat die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland durch die Richter Melano Gärtner, Stefan Lorenz, Wolfgang Dudda und Vladimir Dragnić durch Sitzung am 30.06.2021 entschieden:

1. Das Verfahren wird eröffnet.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-08-21-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist. Jegliches Schreiben ist nur an **anrufung@sgdl.piratenpartei.de** zu richten und nicht an einzelne Richter. Obligatorisch kann in der Betreffzeile noch die Ticket-Nr. #103310 angegeben werden.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Schiedsgerichts der Länder als Berichterstatter **Stefan Lorenz** und als weitere Richter Melano Gärtner, Wolfgang Dudda und Vladimir Dragnić.
4. Den Verfahrensbeteiligten wird bis zum **17.07.2021** die Gelegenheit gegeben, sich zur Anklage zu äußern und Anträge zu stellen.
5. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an. Ein Hinweis auf § 5 Abs. 2 S. 1 SGO findet sich in der Rechtsmittelbelehrung wieder.

Der Richter Dominique Reinoß ist noch beurlaubt und steht für das Verfahren nicht zur Verfügung.

- 1 / 3 -

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano Gärtner Vorsitzender Richter	Dominique Reinoß Richter	Wolfgang Dudda Richter	Vladimir Dragnić Richter	Stefan Lorenz Richter
---	--------------------------------	------------------------------	--------------------------------	-----------------------------

I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Die Schiedsgerichtsordnung sieht gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel vor.

Nach § 7 Abs. 2 letzter Hs wird es keine Güteverhandlung geben.

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 S. 4 SGO.

Nach § 9 Abs. 2 SGO hat jeder Pirat zu jedem Zeitpunkt das Recht eine Vertretung zu benennen, der seine Interessen bei Gericht vertritt bis zu einem Widerruf. Dies ist dem Gericht gegenüber anzugeben.

Nach § 9 Abs. 3 S. 2 SGO hat der Bundesvorstand einen Vertreter für den Bundesparteitag zu bestimmen. Der Beschluss zur Ernennung eines Vertreters ist dem Gericht vorzulegen.

Nach § 10 Abs. 4 S. 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsente Hauptverhandlung beantragen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei der aktuellen pandemischen Lage ein Antrag auf Präsenzverhandlung eher abgelehnt wird.

Nach § 10 Abs. 5 S. 3 SGO kann auch ohne Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten an mündlichen oder fernmündlichen Terminen verhandelt und entschieden werden.

II. Rechtliche Hinweise

Im Sinne des § 14 SGO¹, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO.

III. Anmerkung des Gerichts

Das Gericht bedankt sich beim Antragsteller für seine drei Anmerkungen am Ende seiner Klageschrift. In Bezug auf die Anschrift hat sich das Gericht mit drei Versionen der DIN 5008 befasst, die seit 2001 heraus kamen und zusätzlich ein Telefonat mit einem Abteilungsleiter der IHK Düsseldorf für den Bereich kaufmännische Berufe und selbst ehemaliger Dozent im Bereich Büromanagement geführt. Dieser bestätigte, dass das c/o wie auch das z.Hd. schon seit Jahren veraltet sind und nicht mehr benutzt werden. Zusätzlich hat sich in Deutschland schon vor vielen Jahren für das c/o eine verfälschte Nutzung eingeschlichen, wie in dem Beispiel der Adresse des SGdL. Dieses bitten wir zu entschuldigen. Die Adresse wurde zwischenzeitlich entsprechend geändert und das c/o entfernt. So sollte die Adresse auch keine Irritationen mehr verursachen.

¹Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation



**PIRATEN
PARTEI**

Piratenpartei Deutschland
Schiedsgericht der Länder
Bundesgeschäftsstelle
Pflugstraße 9a 10115 Berlin
anrufung@sgdl.piratenpartei.de
BRD, den **30.06.2021**
AZ: **SGdL-08-21-H**

Bei der ersten Anmerkung kann das Gericht nicht nachvollziehen, wie der Antragsteller auf die Annahme kommt, eine Datenübermittlung sei nur per Link sichergestellt. Die Anrufungsemail des SGdL funktioniert, die automatische Rückantwort ist aktiv und funktioniert auch, zumindest ist das dem Gericht nachweislich bestätigt worden und nichts anderweitiges bekannt. Sollten PDF-Dateien die Grenze der zulässigen Dateigrößen erreichen, kann man sich auch vorab mit dem Gericht in Verbindung setzen und sicherlich eine Lösung finden.

Beim zweiten Punkt sieht das Gericht die Analogie als nicht anwendbar an, da sich der § 57 Abs. 1 BGB auf Vereine bezieht und beim Verein in Bezug auf die Satzung zwingendes Recht ist, da die Satzung in Ur- oder Abschrift zur Eintragung in das Vereinsregister dem Amtsgericht vorgelegt werden muss².

Stefan
Lorenz
Berichterstatter

Melano
Gärtner

Wolfgang
Dudda

Vladimir
Dragnić

²Dr. Jürgen Ellenberger (seit 67. Auflage) Bearbeiter des BGB §§ 1-240, Palandt - Verlag C.H.Beck, 75. Auflage 2016, § 57 Rn. 1

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Vorsitzender Richter

Dominique
Reinoß
Richter

Wolfgang
Dudda
Richter

Vladimir
Dragnić
Richter

Stefan
Lorenz
Richter